

Steuerliche Neuerungen 2014 Teil 2

Im zweiten Teil der steuerlichen Neuerungen ab 1. Jänner 2014 nun eine Übersicht einiger Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler:

Aufwertung des Anlagevermögens und der Beteiligungen

Unternehmen haben die Möglichkeit, Immobilien, Maschinen und Geräte, Fuhrpark, immaterielle Güter und Beteiligungen, welche zum 31.12.2012 in der Bilanz aufschienen, aufzuwerten.

Dazu muss eine Ersatzsteuer von 16% für abschreibbare Güter und von 12% für nicht abschreibbare Güter gezahlt werden.

Der steuerliche Vorteil wird ab dem Steuerjahr 2016 anerkannt (Abschreibung); bei einem Verkauf des Gutes ab dem Jahr 2017.

Die Ersatzsteuer ist in 3 jährlichen Raten ohne Zinsen fällig.

Die gebildete Aufwertungsrücklage kann durch eine Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden.

Leasingverträge

Das Stabilitätsgesetz hat neue Bestimmungen im Bereich der Leasingverträge erlassen.

Ab dem Jahr 2014 gibt es zwischen Unternehmen und Freiberuflern keinen Unterschied mehr. Freiberufler können die Leasingraten, für die ab 2014 abgeschlossenen Leasingverträge von Immobilien in Abzug zu bringen.

Es wird auch eine verkürzte Abschreibungsdauer für die ab 2014 abgeschlossenen Leasingverträge vorgesehen. Die steuerliche Leasingdauer ist bekanntlich an die steuerliche Abschreibungsdauer gekoppelt. Die steuerliche Mindestdauer der Leasingverträge beträgt nun:

- für bewegliche Anlagegüter mindestens 50% der tabellarischen Abschreibungsdauer (bisher 66,67%),
- für Immobilien 12 Jahre.

Keine Änderung gibt es für betrieblich genutzte Fahrzeuge, welche nur z.T. absetzbar sind. Die

steuerliche Leasingdauer muss weiterhin der vollen Abschreibungsdauer entsprechen.

Absetzbarkeit der Immobiliensteuer IMU

Für das Jahr 2013 kann 30% der Immobiliensteuer IMU vom steuerrechtlichen Unternehmensgewinn in Abzug gebracht werden. Für das Jahr 2014 ist ein Abzug von 20% vorgesehen.

Kompensation von Steuerguthaben

Ab dem Jahr 2014 können IRES-, IRPEF- und IRAP-Guthaben über 15.000 € im Zahlungsmodell F24 nur mittels einer eigens vorgesehenen Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsrevisors mit anderen Steuern kompensiert werden. Die Bestätigung muss in der Steuererklärung gemacht werden.

Notare - Einrichtung Sonderkonten

Beim Verkauf von Immobilien (auch Realrechten) und Unternehmen erhält der Verkäufer nicht mehr sofort den Kaufpreis, sondern die Zahlungen müssen auf ein eigens vom Notar eingerichtetes Konto überwiesen werden.

Betroffen davon sind:

- die Zahlung des Notarhonorars, der Spesen und Steuern,
- der noch zu bezahlende Kaufpreis.

Der Verkäufer erhält das Entgelt nach erfolgter Eintragung im Grundbuch bzw. Eintragung im Handelsregister erhalten.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.

Neuer IRAP-Abzug

Ab dem Jahr 2014 können von der IRAP-Bemessungsgrundlage für neue unbefristete Arbeitsverträge bis zu 15.000 € je neuer Einstellung in Abzug gebracht werden. Die Neueinstellungen müssen zu einer Erhöhung der Beschäftigten und der Personalkosten führen.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater